VERORDNUNG (EWG) Nr. 1447/84 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1984

über die Eröffnung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV a) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (5), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen. Es besteht Bedarf auf bestimmten spezifischen Märkten, und um deren Versorgung sicherzustellen, ist es angezeigt, die Ausfuhrausschreibung auf die Länder der Zonen I, II a), III, IV a) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel zu beschränken.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission (6), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 278/75 (7) und (EWG) Nr. 771/75 (8), und das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung durch die Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (10), geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein. Für die Ausfuhren in die Volksrepublik China ist jedoch eine besondere Gültigkeitsdauer vorzusehen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 genannten Ausfuhrabschöpfung und/oder der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Weichweizen, der nach den Ländern der Zonen I, II a), III, IV a) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel auszuführen ist.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 30. Mai 1985 1984 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 und in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kaution beträgt 12 ECU je Tonne.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.
(4) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
(6) ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 7.
(8) ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975, S. 13.
(9) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.
(10) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 (1) gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Für die Ausfuhren in die Volksrepublik China gelten die Lizenzen jedoch vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des sechsten darauffolgenden Kalendermonats.

(3) Zur Anwendung von Absatz 2 ist in der im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenz in Feld 19 der gemäß Absatz 2 erster Unterabsatz berechnete letzte Gültigkeitstag anzugeben. Ferner ist in Feld 18 der gemäß Absatz 2 zweiter Unterabsatz berechnete letzte Gültigkeitstag anzugeben. Zu diesem Zweck enthält Feld 18 einen der folgenden Vermerke :

— „Letzter Gültigkeitstag bei Ausfuhr in die Volksrepublik China : ....., Verordnung (EWG) Nr. 1447/84" ;

— „Sidste gyldighedsdag ved udførsel til Den kinesiske Folkerepublik : ....., Forordning (EØF) nr. 1447/84" ;

— „Σε περίπτωση εξαγωγής προς τη Λαϊκή Δημοκρατία της Κίνας, τελευταία ημέρα ισχύος: ....., Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 1447/84";

— „In case of export to the People's Republic of China, last day of validity : ....., Regulation (EEC) No 1447/84" ;

— „En cas d'exportation vers la République populaire de Chine, dernier jour de validité : ....., règlement (CEE) n° 1447/84" ;

— „In caso di esportazione verso la Repubblica popolare di Cina, ultimo giorno di validità : ....., regolamento (CEE) n. 1447/84" ;

— „In geval van uitvoer naar de Volksrepubliek China, laatste geldigheidsdag : ....., Verordening (EEG) nr. 1447/84" ;

Wird die Lizenz nach dem in Feld 19 genannten Datum verwendet, so verpflichtet sie zur Ausfuhr nach der Volksrepublik China.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 5 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75

— entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder eine Mindestausfuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen, sowie denjenigen, die eine Ausfuhrabschöpfung geboten haben.

Wird eine Mindestausfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Mindestausfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 388 vom 13. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung/der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV a) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

I

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

II

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrerstattung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		